

- Aufwendungen für Bezirksneuererzentren (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Prämien für Mitarbeiter, Betriebe und Einrichtungen (Finanzierung: Prämienfonds, Verfügungsfonds des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes).

§11

Grundlagenforschung

(1) Die Staatliche Plankommission legt auf Vorschlag des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie dem Ministerium der Finanzen fest, welche volkswirtschaftlich bedeutenden Aufgaben aus dem Staatshaushalt zu finanzieren sind. Dazu gehören:

— Aufgaben der Grundlagenforschung;

— Aufgaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, die die Reproduktionskraft der Betriebe der betreffenden Wirtschaftsrate der Bezirke übersteigen und deren Finanzierung aus Krediten nicht möglich ist.

(2) Die aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sind dem Fonds Technik nicht zuzuführen. Sie sind getrennt nach Themen bzw. Maßnahmen und Leistungsstufen abzurechnen. Die Abrechnung gegenüber dem Staatshaushalt erfolgt durch die Wirtschaftsrate der Bezirke.

(3) Für die Behandlung der aus dem Staatshaushalt für die genannten Aufgaben verausgabten Mittel gelten die Festlegungen des § 12 Absätze 7 und 8 entsprechend, wobei Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit dem Haushalt zurückzuführen sind.

§12

Erstattung und Abrechnung der Aufwendungen aus dem Fonds Technik

(1) Die Kosten sind themen- und maßnahmegebunden nach kontrollfähigen Leistungsstufen nachzuweisen, die der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes gemäß Abs. 5 für die Abrechnung und Erstattung aus dem Fonds Technik festgelegt hat. Die Ausreichung der Mittel aus dem Fonds Technik ist an technisch-ökonomische Parameter sowie an die termingerechte Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu binden.

(2) Aus dem Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes sind den VEB themen- und maßnahmegebunden zu erstatten:

- der als variable direkte Grundkosten abzurechnende Lohn für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten wissenschaftlich-technischen, ingenieur-technischen und sonstigen Arbeitskräfte;
- das als variable direkte Grundkosten abzurechnende Grundmaterial;
- die notwendigen variablen indirekten Kosten, konstanten Kosten, planbaren, jedoch nicht kalkulierbaren anderen Kosten.

Die Zuschlagssätze, die sich aus diesen Kosten ergeben, sind vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu prüfen und festzulegen.

(3) Für nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten erfolgt keine Erstattung.

(4) Die Versuchsproduktion ist gegenüber dem Fonds Technik zu Gesamtselbstkosten abzurechnen.

(5) Die Abrechnung der Aufwendungen hat grundsätzlich auf der Basis kontrollfähiger, vorher festgelegter Leistungsstufen nach Abschluß derselben zu erfolgen. Der in den VEB bis zum Abschluß der einzelnen Leistungsstufen entstehende Finanzbedarf ist aus dem Fonds Technik vorzufinanzieren. Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes kann die Erstattung auf Grund von leistungsbezogenen Zwischenrechnungen anweisen.

(6) Werden im Laufe der Bearbeitung einer F- und E-Aufgabe die vorgesehenen Parameter für die einzelnen Leistungsstufen, die termingerechte Durchführung sowie der geplante Aufwand nicht eingehalten, so kann der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes für die zur Weiterführung dieser F- und E-Aufgaben bereitzustellenden Mittel Zinsen erheben. Diese Zinsen dürfen 10 % der Summe der Aufwendungen der F- und E-Aufgabe nicht überschreiten. Sie sind von den VEB als Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auszuweisen und dem Fonds Technik zuzuführen. Die Zinsen können zurückgezahlt werden, wenn nach Abschluß der gesamten F- und E-Aufgabe die festgelegten technisch-ökonomischen Zielstellungen und der geplante Aufwand eingehalten wurden.

(7) Alle aus dem Fonds Technik finanzierten Ausgaben sind von der Stelle zu aktivieren, die die Kosten gegenüber dem Fonds Technik abzurechnen hat. Die aktivierten Beträge sind als unvollendete Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auszuweisen. Ein entsprechendes Passiv-Konto ist zu bilden.

(8) Wenn bei Aufnahme eines Themas die festgelegte Zielstellung und der geplante Nutzen erreicht oder überboten wurden, hat der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes die Buchung der aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten für dieses Thema gegen das Passiv-Konto anzuweisen. Bei Anordnung der Ausbuchung von Aufwendungen für Vorhaben, die abgebrochen werden mußten, deren Ziele nicht erreicht wurden oder die mit einem überhöhten Aufwand verbunden waren, hat der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu entscheiden, in welcher Höhe die entstandenen Aufwendungen von den VEB zu Lasten der Kosten zu finanzieren sind. Diese Beträge sind als Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auszuweisen und dem Fonds Technik zuzuführen. Die Ausbuchungen sind spätestens 6 Monate nach Abschluß vorzunehmen. Die Ausbuchung der aktivierten Kosten ist nur auf Grund einer Entscheidung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes vorzunehmen.

§13

Verkauf der Versuchsproduktion

(1) Bei der Preisbildung für die Versuchsproduktion ist grundsätzlich von der Preiskalkulation für das künftige Serienerzeugnis auszugehen.